



GEMEINDE KALCHREUTH

Gemeinde Kalchreuth Rathausstr. 1 90562 Kalchreuth

Antrag auf Melderegisterauskunft nach § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller/in:

Name, ggf. Firma mit Rechtsform		Vorname	
Wohnort, Straße Hausnummer			
Telefon		E-Mail	

Bekannte Daten zur gesuchten Person:

Name, ggf. Geburtsname		Vornamen	
Geburtsdatum		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Letzter bekannter Wohnort, Straße Hausnummer			

Die Melderegisteranfrage darf nur beantwortet werden, wenn nachfolgende Erklärungen abgegeben werden:

1. Die Melderegisterauskunft wird beantragt

- für einen privaten Zweck
- für folgenden gewerblichen Zweck:
 - Adressabgleich
 - Adressermittlung und –weitergabe an folgende Person(en) oder Stelle(n):
 - Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
 - Aktualisierung eigener Bestandsdaten
 - Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
 - Forderungsmanagement
 - Bonitätsrisikoprüfungen
 - Werbung
 - Adresshandel
 - Markt-, Meinungs- und Sozialforschung
 - Anderer Zweck:

2. Die Melderegisterauskunft wird

- nicht für Werbung
- nicht für Adresshandel verwendet.

Wenn eines der beiden Kästchen nicht angekreuzt wird: Die gesetzlich vorgeschriebene Einwilligungserklärung der gesuchten Person liegt für diesen Zweck vor:

- ja
- nein

**Hinweis: Die Angaben werden stichprobenweise überprüft.
Falsche Angaben werden mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet.**

Zahlungsweg für die Gebühr in Höhe von 10,00 €:

- Die Gebühr ist bar bzw. als Verrechnungsscheck beigelegt.
- Die Gebühr wird bei persönlicher Vorsprache bar oder mit ec-Karte entrichtet.
- Die Gebühr wurde auf folgendes Konto mit dem Verwendungszweck „Melderegisterauskunft für (Vor- und Nachname der gesuchten Person)“ überwiesen.

VR Bank IBAN DE87 7639 1000 0003 0183 00 BIC: GENODEF1FOH
St u. Kr Spk IBAN DE46 7635 0000 0020 0002 79 BIC: BYLADEM1ERH

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Hinweise:

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 44 BMG

Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann, und
2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke
 - a) der Werbung oder
 - b) des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Eine Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen. Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung nach Satz 4 konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft

1. ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde, gewerblich zu verwenden oder
2. entgegen einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 für die dort genannten Zwecke zu verwenden oder
3. für Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Behauptung zu erlangen, die erforderliche Einwilligung nach Absatz 3 Satz 3 liege vor, obwohl sie der Auskunft verlangenden Person oder Stelle nicht vorliegt.

§ 47

Zweckbindung der Melderegisterauskunft

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

Auszug aus § 54

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

2. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 3 Daten erlangt.
12. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 Daten verwendet oder
13. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 50 Absatz 3 Satz 2 Daten für einen anderen als den dort genannten Zweck verwendet oder wiederverwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.